

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

Bauernverband Sachsen-Anhalt e. V. Herrn Hauptgeschäftsführer Marcus Rothbart Maxim-Gorki-Str. 13 39108 Magdeburg Staatssekretär Gert Zender

EINGEGANGEN
2 5 9 78 LI 2024

2 K. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Rothbart,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. Mai 2024, in dem Sie um die Aussetzung der Verspätungskürzung bei Beantragung von Brachen im Rahmen der Öko-Regelung 1a (ÖR1a) am Gewässerrand bitten. Bitte entschuldigen Sie die verspätete Beantwortung. Nach intensiver Überprüfung meinerseits komme ich zu folgender Einschätzung:

Im Fall freiwilliger Fördermaßnahmen gilt allgemein, dass diese nicht auf den Flächen bewilligt werden können, auf denen aus fachrechtlichen Gründen bereits ein Verbot, in diesem Fall das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM), besteht.

Im Zuge der Vorbereitung des diesjährigen Antragsverfahrens war analog zu 2023 auf den Ausschluss der Förderung von ÖR1a ausdrücklich hingewiesen worden, wenn die Fläche an ein Gewässer grenzt und insofern die Regelung des Paragrafen 4a Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) bzw. der GLÖZ 4-Anforderung hinsichtlich Pufferstreifen in dem Bereich die Anwendung von PSM bereits untersagt. Daher kann von einer anfänglich richtigen Beantragung und späteren Korrektur nicht gesprochen werden, zumal die Regelung bereits 2023 galt. Unter Herausnahme des

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://lsaurl.de/MWLDatenschutz Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Hasselbachstraße 4 39104 Magdeburg Tel.: +49 (391) 567-0 Fax: +49 (391) 615072 minister@mw.sachsen-anhalt.de www.mwl.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt #moderndenken

Gewässerrandstreifens als separater Schlag war die verbleibende Fläche des Schlages dagegen bisher immer förderfähig.

Nachdem aus dem Kreis der Berater und von Vertretern des Berufsstandes der Hinweis kam, dass die ÖR1a auf Gewässerrandstreifen in anderen Bundesländern durchaus beantragt werden kann, haben wir umgehend beim BMEL bzw. in dem entsprechenden Bund-Länder-Gremium nachgefragt. Es wurde daraufhin am 15. Mai 2024 mündlich und erst am 23. Mai 2024 schriftlich durch das BMEL klargestellt, dass der PSM-Verzicht zwar relevant für die ÖR1a sei, aber nicht den Kern der ÖR1a darstelle. Der Kern der ÖR1a sei der Verzicht auf den Anbau einer Kultur. Daher sei die Beantragung der ÖR1a grundsätzlich auf Gewässerrandstreifen möglich. Diese neue Auslegung stand leider auch im Gegensatz zu dem bereits im Februar 2023 veröffentlichten und bis zuletzt noch gültigen Fragen-Antworten-Katalog (FAQ) des BMEL zu den Ökoregelungen. Dieser Katalog wurde nunmehr überarbeitet und die maßgebliche Antwort, weil irreführend, wurde entfernt. Eine Frage bzw. Antwort zur Beantragung der ÖR1a ist nicht neu aufgenommen worden. Der finalisierte Katalog wurde am 11. Juli 2024 auf ELAISA eingestellt.

Auch, wenn die neue Rechtsauslegung erst am letzten Tag der regulären Antragsfrist – nämlich am 15. Mai 2024 – vorlag, hielten wir es für geboten, die Antragsteller über das ELAISA-Portal und das Antragsprogramm umgehend über die neue Auslegung in Kenntnis zu setzen.

Vor dem Hintergrund ergaben sich für die Antragstellerinnen und Antragsteller folgende Konstellationen:

- 1. Wenn bereits vor dem 16. Mai 2024 ein Antrag auf ÖR1a gestellt war,
 - a. hätte ein Tausch der jeweiligen Kennung für ÖR1a und GLÖZ 8-Brachen am beantragten Schlag vorgenommen werden können oder
 - b. hätte bis 31. Mai 2024 der bestehende ÖR1a-Antrag kürzungsfrei erweitert werden können.
- Wenn vor dem 16. Mai 2024 noch kein Antrag auf ÖR1a gestellt war, hätte bis
 Mai 2024 erstmals ein ÖR1a-Antrag gestellt werden können, jedoch mit einer Verspätungskürzung gemäß § 6 GAPInVeKoSG i. V. m. § 48 GAPInVeKoSV.

Ein Verzicht auf eine Verspätungskürzung wäre nur nach § 14 GAPInVeKoSG zulässig, wobei die dafür notwendigen Voraussetzungen im Falle der Konstellation 2 nicht erfüllt sind.

Zuletzt möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Verpflichtung für eine ÖR1a-Brache grundsätzlich bereits ab dem 1. Januar des jeweiligen Antragsjahres besteht. Wer die Absicht hatte, die ÖR1a zu beantragen, hätte diese bereits vor dem 16. Mai beantragen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Gert Zender